

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

N^o 43. Neuenbürg, Mittwoch den 2. Juni 1852.

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährlich hier und bei allen Postämtern 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 13. d. M., Amtsblatt Nro. 38 werden diejenigen Ortsvorsteher, in deren Gemeinden die Jagden verpachtet sind, aufgefordert, die in Folge der Verpachtung den Gemeindefassen zufließenden Einnahmen anzuzeigen.

Den 31. Mai 1852.

R. Oberamt.
Baur.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Langenbrand.

Holz-Verkauf.

Montag den 7. Juni,
von Nachmittags 3 Uhr an,

kommen auf dem Rathhaus in Grunbach zum Verkauf:

aus dem Staatswald Ueberick, zunächst Grunbach 244 Stämme Langholz, 30 bis 50 Fuß lang, 1 tannener Klotz, 3600 Bd. Madenreis;

aus dem Staatswald Eulenloch 15 Stämme Langholz, 1 1/4 Klafter tannene Prügel,

aus dem Staatswald Ulrichswald 2 tannene Klöße, 1 1/2 Klafter tannene Prügel;

aus dem Staatswald Steinlesberg 1 1/4 Klafter buchene Scheiter, 6 3/4 Klafter buchene Prügel, 1/2 Klafter tannene Scheiter, 1/4 Klafter tannene Prügel;

aus dem Staatswald Gaiern 1 Klafter buchene Scheiter, 5 1/2 Klafter buchene Prügel;

aus dem Staatswald Grösselberg 1/2 Klafter birchene Prügel, 1/2 Klafter tannene Prügel;

aus dem Staatswald Heiligenwald 2 Stämme Langholz.

Neuenbürg, den 26. Mai 1852.

R. Forstamt.
Lang.

Forstamt Neuenbürg.
Revier Liebenzell.

Holz-Verkauf.

Am Freitag den 4. Juni werden verkauft:

auf dem Rathhaus in Liebenzell von Morgens 8 Uhr an, aus dem Staatswald Löhneck neben der Straße zwischen Liebenzell und Unterreichenbach:

4182 Nadelholzstangen 10 bis 50' lang,
87 birchene Stangen 20 bis 50' lang,

1/2 Klafter buchene Scheiter,

1/4 " " do. Prügel,

3/4 " " birchene Scheiter,

3 1/4 " " do. Prügel,

18 " " tannene Reisprügel,

4950 Bd. buchenes und

4450 Bd. tannenes Reis;

auf dem Rathhaus in Maisenbach, von Nachmittags 2 Uhr an, aus dem vordern Kollbach bei Beinberg:

75 Stück tannen Langholz 30—50' lang,

22 " " tannen Klotzholz,

2 1/2 Klafter tannene Scheiter,

487 Bd. tannen Reis;

aus dem Moos, Abtheilung Kepplerswald bei Zainen:

215 Stück tannen Langholz von 25 bis 30' Länge,

1 tannener Klotz,

20 Klafter tannene Scheiter,

4275 Bd. tannen Reis.

Den 26. Mai 1852.

R. Forstamt.
Lang.

Neuenbürg.

Holz-Verkauf.

Aus den hiesigen Stadtwaldungen werden im öffentlichen Aufsteig verkauft:

Dienstag den 8. Juni d. J.,

Vormittags 7 Uhr,

auf dem Rathhause;

100 Stück tannen Langholz,

120 " " tannene Säglöße;

am gleichen Tag, Vorm. 9 Uhr,
27 Stück Eichen,
worunter einige besonders starke Stämme, und
dieser Verkauf findet im Schlag Schwanner
Steig und Eichel-Garten statt.
Den 26. Mai 1852.

Stadtschultheiß M e e h.

Dohlenbau:Alford.

Nächstkommenden Freitag den 4. Juni d. J.,
Mittags 2 Uhr,
wird auf dem Rathhaus in Calmbach die Her-
stellung einer Deckeldohle auf der Calmbach-
Neuenbürger Straße, Markung Calmbach, bei
Steinlagerplatz 14., in dem Ueberschlagsbetrag von
106 fl. 29 fr., im öffentlichen Abstreich verak-
fordirt werden, wozu tüchtige Maurermeister
eingeladen werden.

Calw, den 31. Mai 1852.

K. Straßenbauinspektion.
Feldweg.

Neuenbürg.

Warnung vor Felddiebstehlen.

Auf den Grund eines Beschlusses des Stadt-
raths vom 11. September 1851 wird hiemit
bekannt gemacht, daß jedem, der einen auf hie-
siger Markung vorkommenden Felddiebstahl (wor-
unter auch die Entwendung von Gras auf dem
Felde gehört) sowie den Thäter zur Anzeige
bei der Obrigkeit bringt, neben möglicher Ver-
schweigung seines Namens, eine Belohnung von
wenigstens zwei Gulden aus der Stadtkasse zu-
gesichert ist. Nebendem wird nicht nur vor
Felddiebstählen, sondern auch vor dem Betreten
verbotener Privatgüterwege auf den Feldern hie-
siger Markung und nicht minder vor dem ver-
botenen Ueberlaufen von Feldern überhaupt ge-
warnt. Den 26. Mai 1852.

Stadtschultheiß M e e h.

Wildbad.

Kloz- und Langholz-Verkauf.

Am Montag den 7. Juni, Vormittags 11 Uhr
wird auf hiesigem Rathhause aus dem Ge-
meindewalde Sommersberg nachbeschriebenes
Kloz- und Langholz im öffentlichen Aufstreich
zum Verkauf gebracht.

I. Klozholz:

966 Stück mit 19,520 C.-Schuh à 9 fr.
8,184 " " à 7 fr.

II. Langholz:

178 Stück mit 574 C.-Schuh à 8 fr.
1771 " " à 6 fr.
2695 " " à 4 fr.

Die eine Hälfte des Rauffschillings ist baar
nach der gemeinderäthlichen Genehmigung, die
andere Hälfte aber am 1. August d. J., zu
bezahlen. Das Holz wird auf Verlangen durch
den Stadtförster vorgewiesen, zu welchem Be-
huf sich die Käufer am Verkaufstage Morgens
7 Uhr bei demselben einfinden wollen.

Den 31. Mai 1852. Stadtschultheissenamt.
Mittler.

Oberniedelsbach.

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 3. Juni,
von Vormittags 9 Uhr an,
werden im hiesigen Gemeindewald 36 Stämme
Eichenholz von 12' bis 42' lang, theils zu Hol-
länder, theils zu Küfer-, Säg- und Bauholz
sich eignend, im öffentlichen Aufstreich verkauft,
die Kaufsliebhaber wollen sich gedachten Tag
und Stunde beim hiesigen Rathhause einfinden.
Die Kaufsbedingungen werden am gedach-
ten Tage bekannt gemacht.

Die H. H. Ortsvorsteher werden um die
Bekanntmachung ersucht.

Den 25. Mai 1852.

Im Auftrag des Gemeinderaths:
Schultheiß Frey.

Feldrennach.

Holz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft am
Mittwoch den 9. Juni 1852

61 Stücke zu Holländer- und zu Bauholz sich
eignende Eichen mit 5029 Cubikfuß, 40 Klasten
Scheiter und 39 Klasten Prügel gegen baare
Bezahlung im öffentlichen Aufstreich.

Die Zusammenkunft findet Morgens 9 Uhr
beim Rathhaus allhier statt.

Den 28. Mai 1852.

Aus Auftrag:
Schultheiß Böhlinger.

Calmbach.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Gantsache des Rathhaus Weif
Bürgers und Tagelöhners dahier, wird die
sämmliche hienach beschriebene Liegenschaft am
Freitag den 11. dieses Monats,

Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhauszimmer im öffentlichen Auf-
streich verkauft: und zwar

Gebäude:

- 1/2 an einer zweistöckigen Behausung unter
einem Dach, nebst Hofraithe, neben
Michael Schöninger und der Straße,
- 1/2 an einer Scheuer mit gewölbtem Keller
dasselbst,
- 1/2 an einer Streu- und Wagenhütte,
- 1/2 an einem Back- und Waschhaus,

Anschlag zus. 225 fl.

Bau- und Mähfeld, hiesiger Markung:

- die Hälfte an 1 Morgen 1/2 Viertel, der
Hausacker genannt, Anschl. 40 fl.,
- die Hälfte an 1 Mrg. 7 Rth. allda, Anschl. 30 fl.,
- die Hälfte an 1 Mrg., der Scheueracker
genannt, Anschl. 30 fl.,
- 1 Mrg., in Brunnenacker gen., Anschl. 80 fl.,
- die Hälfte an 1 Mrg. 1 1/2 Brt. 9 1/2 Rth.,
der obere Hausacker, Anschl. 30 fl.,
- die Hälfte an 1 Mrg. allda, Anschl. 30 fl.;

Gärten:

- die Hälfte an 2 Brt. hinter dem Haus,
Anschl. 40 fl.,



die Hälfte an 2 Brt. 13 $\frac{1}{2}$ Rth., der Scheueracker genannt, Anschl. 50 fl.;
 Wild- und Baufeld:
 die Hälfte an 2 Mrg. 3 Brt. 6 Rth., in Birfäcker genannt, Anschl. 60 fl.
 Gesamtanschlag 615 fl.

Kaufsliebhaber werden hiezu, unbekannt mit gemeinderäthlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, mit dem Bemerkten eingeladen, daß jeder Käufer tüchtige Bürgschaft zu stellen hat.

Um die Bekanntmachung werden die H. H. Ortsvorsteher geziemend ersucht.

Aus Auftrag:
 Schuldheiß K r a u ß.

G e s e z,
 betreffend die Einführung einer kürzeren Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.
 (Schluß von Nr. 42.)

Art. 4.

Guter Glaube des Verjährenden ist zur Verjährung der in Art. 1 genannten Forderungen nicht erforderlich.

Art. 5.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Berechtigte innerhalb der Verjährungsfrist dem Schuldner eine bestimmte Vorfrist bewilligt, oder gegen ihn gerichtlich oder außergerichtlich Klage erhebt, beziehungsweise in den Fällen des Art. 13 des Executionsgesetzes dem Schuldner ein Zahlungsbefehl zugestellt wird.

Das Anerkenntniß der Forderung durch den Schuldner kann nur dann als Grund für die Unterbrechung der Verjährung geltend gemacht werden, wenn es entweder vor einer Behörde abgelegt worden ist, oder durch schriftliche Urkunden bewiesen werden kann.

Art. 6.

Nimmt der Kläger seine Klage zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten. Der Zurücknahme der Klage wird es gleich geachtet, wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder eines anderen zu verbessernden Mangels zurückgewiesen und nicht binnen der noch übrigen Verjährungsfrist, oder, wenn dieser Rest weniger als drei Monate beträgt, binnen drei Monaten, von der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, entweder dieselbe bei der zuständigen Behörde in gehöriger Weise erneuert oder Beschwerde gegen die Zurückweisung ergriffen worden ist.

Art. 7.

Läßt der Berechtigte die Klage ruhen, so läuft die im Art. 2 festgesetzte Verjährungsfrist von dem Tage an, an welchem die letzte Partheihandlung erfolgt oder die letzte Verfügung der Behörde dem Kläger eröffnet worden ist.

Art. 8.

Ist die Klage durch rechtskräftiges Urtheil, Vergleich oder Anerkenntniß des Beklagten erledigt worden, so läuft dem Kläger von der

Eröffnung des Urtheils, dem Abschlusse des Vergleichs oder der Ablegung des Anerkenntnisses an die dreijährige Verjährungsfrist.

Art. 9.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn die Forderung Unmündigen oder Minderjährigen, sofern dieselben einen gesetzmäßigen Vertreter haben, oder solchen Personen zusteht, welchen die Gesetze rücksichtlich der Verjährung die Rechte der Minderjährigen verleihen.

Art. 10.

Insoweit bei den in Art. 1 genannten Forderungen unter besonderen Umständen schon nach dem bisherigen Recht eine kürzere Verjährungsfrist besteht, als diejenige des Art. 2, behält es hiebei sein Bewenden.

Art. 11.

Die Zurückforderung einer bezahlten Schuld aus dem Grunde, weil dieselbe vor der Bezahlung durch Verjährung erloschen gewesen sey, findet nicht statt.

Eine verjährte Forderung kann nur dann im Wege der Aufrechnung (Compensation) geltend gemacht werden, wenn ihre Verjährung zu der Zeit, wo die Gegenforderung zahlbar war, noch nicht vollendet gewesen ist.

Art. 12.

Es ist unzulässig, im Voraus auf die Verjährung Verzicht zu leisten, oder die gesetzliche Verjährungsfrist vertragsmäßig zu verlängern.

Dagegen kann einer vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagt werden.

Art. 13.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 2 bestimmten Verjährungsfrist kann nur innerhalb 6 Monaten, von dem Zeitpunkte der Hebung des einer rechtzeitigen Klagsführung entgegengestandenen Hindernisses an, bei der zuständigen Gerichtsstelle nachgesucht werden.

In den Fällen des Art. 9 muß der Nachweis der Verhinderung in Beziehung auf die Person des betreffenden Vermögens-Verwalters geliefert werden.

Art. 14.

Gegen diejenigen Forderungen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits fällig sind, kann die in Art. 2 vorgeschriebene Frist nur vom Schlusse des Jahres 1852 an gerechnet werden. Bedarf es zur Vollendung der schon begonnenen Verjährung nach dem bisherigen Rechte nur noch einer kürzeren Frist, als der in Art. 2 bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 6. Mai 1852.

Wilhelm.

Der Chef des Justiz-Departements: Plessen. Auf Befehl des Königs, der Cabinets-Direktor: Maucler.



Landwirthschaftliches.

Neuenbürg.

Der bestellte **Buchweizen** ist heute angekommen. Das Simri kostet mit Einrechnung aller Auslagen 2 fl. 44 kr.

Die Besteller werden veranlaßt, die von ihnen eingegebenen Quantitäten am

Samstag den 5. d. Mts.,

Mittags 11 Uhr,

nicht früher und nicht später

im hiesigen Rathhaus bei dem Unterzeichneten abholen zu lassen, auch den Geldbetrag mitzugeben. Wer um 11 Uhr nicht abholen läßt, von dem wird angenommen, daß er die Bestellung aufgegeben habe.

Den 1. Juni 1852.

A. A.

Landel.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Donnerstag den 3. Juni, Nachmittags 2 Uhr, wird auf der Kloster sägmühle in Herrenalb, noch zu vielen Zwecken brauchbares Abholz von gesägten eichenen Bauhölzern verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. Mai 1852.

Mayr, Baumeister.

Neuenbürg.

Bahnarzt Liebenau von Stuttgart

beehrt sich hiemit anzuzeigen, daß er in den nächsten Tagen auf seiner Durchreise hier eintreffen wird, und bittet Solche, welche seine zahnärztliche Hülfe in Anspruch nehmen wollen, bei Hrn. Kraft zur Post gef. Anzeige davon machen zu wollen, damit er bei seinem Eintreffen sogleich seine Besuche abstaten kann. In seiner Begleitung befindet sich ein mit den schmerzlosesten Methoden des Einsetzens künstlicher Zähne vertrauter englischer Zahntechniker, für dessen Verrichtungen von Obigem vollständige Garantie geleistet wird. Im Besitze des Neuesten und Besten in dieser Branche sichert er gleichwohl die billigsten Preise zu. Zugleich erlaubt er sich sein bewährtes **Mundwasser** zu Vertreibung jedes üblen Geruchs aus dem Munde, pr. Flacon zu 48 kr., zu empfehlen.

W i l d b a d.

Bei Unterzeichnetem ist den ganzen Sommer über vorzügliche selbstfabricirte **Essighefe** immer frisch und billig zu haben.

Gustav Seeger.

P f o r z b e i m.

Emaillirtes Eisengeschirr.

Kasserole, Pfannen, Schmelzpfannen, Nutscher, Häfen und dergl., sowie eine Auswahl

Schraubstöcke mit Ambosen empfiehlt zu billigen Preisen

Hirsch Kulsheimer,
Eisenhändler.

Neuenbürg.

Es liegen 250 fl. parat, welche an eine Gemeinde alsbald ausgeliehen werden können. Näheres bei der Redaktion.

Neuenbürg.

Die erste Lieferung des **deutschen Wörterbuches** von Jakob und Wilhelm Grimm ist bei uns zur Einsicht aufgelegt und nehmen wir Subscriptionen darauf an.

Meer'sche Buchdruckerei.

Kronik.

Deutschland.

Die nassauische Gemeinde Niederrischbach, wandert in Gesammtheit nach Amerika und ließ nach dem letzten Intelligenzblatt Donnerstags den 27. v. M. ihr sämmtliches unbewegliches Vermögen, bestehend in Waldungen, Wiesen, Gärten, Ackerland, Gebäude und Viehweiden, taxirt zusammen zu 23,173 fl. öffentlich versteigern.

B a d e n.

Karlsruhe, 25. Mai. In der Freiburger Zeitung erhebt „ein Weinbäuerlein im badischen Oberland“ seine Stimme, und klagt über den Mangel an Absatz der badischen Weine wegen fortwährenden Ueberhandnehmens des Biertrinkens. Er bittet, gegen dieses Uebel Rath zu schaffen, damit der Weinbauer nicht vollends zu Grunde gebe. (St. A.)

P r e u ß e n.

Berlin, 25. Mai. In London wurde zwischen den Großmächten ein Protokoll, die Schweizer Angelegenheiten betreffend, unterzeichnet. Hierbei wurden Preußens Rechte, den Kanton Neuenburg betreffend, anerkannt.

Vermuthliche Witterung im Juni.

Im Allgemeinen: warm, öfter Regen und Gewitter, mehr mittelwarme, auch kühle, als heiße Tage, West-Südwinde in mittlerer Anzahl, einigemal stürmisch, Barometer im Mittel, Schwankungen gering. Demnach wird der Juni nicht viel wärmer als der Mai und zählt selbst weniger heiße Tage. Die Zahl der Regentage und Regenmenge wird eine mittlere seyn, Letztere jedoch nach den Entladungsgegenden der Gewitter verschieden. Andauerndes Regenwetter ist so wenig wahrscheinlich, als anhaltende Dürre.

Im Besondern: in den ersten 7 Tagen noch öfter Regen und Gewitter, mäßig warm, nur am 3., 4. wärmer; dann vom 8. bis 12. trocken und zunehmende Wärme bis Hitze; am 13., 14. Gewitter oder Regen oder doch Abkühlung mit Wind bis 15.; dann bis 18., 19. heiter und warm bis heiß; vom 19. bis 22. wieder nasse Tage mit mäßiger Wärme oder kühl; dann vom 22. bis 27. hell und zunehmend warm mit einigen heißen, die am 27., 28. zu einer Gewitterperiode mit abwechselnd heiterer Luft führen.

(Prof. Stieffels Zeug.)

Redaktion, Druck und Verlag der Meer'schen Buchdruckerei in Neuenbürg.